



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 11

Salzgitter, den 18. Juni 2009

36. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
65 Planfeststellungsverfahren Ausbau Nord-Süd-Straße (K12)	101
66 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter	101
67 Haushaltssatzung, 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung	102
68 Öffentliche Zustellung Fachdienst Ordnung.....	108

Amtliche Bekanntmachungen

65

Planfeststellungsverfahren Ausbau Nord-Süd-Straße (K12)

Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der Nord-Süd-Straße (K 12) zwischen dem Knotenpunkt K 12/ Landesstraße 670 nördlich vom Stadtteil Salzgitter-Gebhardshagen und dem „Hillenholzknoten“ in der Stadt Salzgitter

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Fachdienst Tiefbau und Verkehr
- Büro für Planfeststellung -

66

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S.575) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds.

GVBl. S. 362) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 25.03.2009 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S.95) wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Kinderfeuerwehr

(1)Ortsfeuerwehren mit einer Jugendfeuerwehr können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten

(2)Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein, wenn die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3)Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig der Jugendfeuerwehrwart sein darf.

(4)Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter gesondert zu erlassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 06. Mai. 2009
gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

67

Haushaltssatzung, 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 28.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	293.292.741 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	293.292.741 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	527.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.700.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	281.024.415 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.485.680 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.752.613 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.209.213 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.450.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.400.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	376.227.028 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	376.094.893 €

Der im Ergebnishaushalt im außerordentlichen Ergebnis vorliegende Fehlbetrag wird durch die gegebene Überdeckung im ordentlichen Ergebnis aufgefangen.

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	2.885.400 €
	Aufwendungen in Höhe von	2.601.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	1.730.000 €
	Ausgaben in Höhe von	1.730.000 €

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	27.448.570 €
	Aufwendungen in Höhe von	27.491.049 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	3.281.885 €
	Ausgaben in Höhe von	3.281.885 €

festgesetzt.

§ 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	41.808.608 €
	Aufwendungen in Höhe von	42.600.002 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	19.023.000 €
	Ausgaben in Höhe von	19.023.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.450.000 € festgesetzt. Darüber hinaus können gesondert Kredite aufgenommen werden, um die erforderlichen Eigenanteile abzudecken, die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungsfähig sind.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Grundstücksentwicklung** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 5.887.000 € veranschlagt. Davon sind 2.000.000 € auf Fortsetzungsmaßnahmen aus 2007 und 2.937.000 € auf Fortsetzungsmaßnahmen aus 2008 zuzuordnen, für die bereits in 2007 bzw. 2008 die Kreditermächtigungen

erteilt wurden. Es verbleibt eine auf 2009 zuzurechnende Kreditermächtigung von 950.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.576.200 € festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Grundstücksentwicklung** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – **Grundstücksentwicklung** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – **Gebäude-management, Einkauf, Logistik** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000 € übersteigt.

Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 3.500.000 € übersteigen.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen.

Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Salzgitter, den 17.02.2009

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)

2. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 25.02.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge -Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	293.292.741			293.292.741
ordentliche Aufwendungen	293.292.741			293.292.741
außerordentliche Erträge	527.000			527.000
außerordentliche Aufwendungen	1.700.000			1.700.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	281.024.415			281.024.415
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.485.680			284.485.680
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.752.613	24.744.295		40.496.908
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.209.213	26.935.353		38.144.566
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.450.000	2.191.058		81.641.058
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.400.000			80.400.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	376.227.028	26.935.353		403.162.381
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	376.094.893	26.935.353		403.030.246

§ 1 a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – **Grundstücksentwicklung** – nicht geändert.

§ 1 b

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** – wie folgt geändert:

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge -Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-

		-Euro-	-Euro-	
1	2	3	4	5
Erfolgsplan				
Erträge	27.448.570			
Aufwendungen	27.491.049			
Vermögensplan				
Einnahmen	3.281.885	550.000		3.831.885
Ausgaben	3.281.885	550.000		3.831.885

§ 1 c

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** – wie folgt geändert:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Erfolgsplan				
Erträge	41.809.000			
Aufwendungen	42.600.000			
Vermögensplan				
Einnahmen	19.023.000	20.632.869		39.655.869
Ausgaben	19.023.000	20.632.869		39.655.869

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.450.000 € um 2.191.058 € erhöht und damit auf 10.641.058 € neu festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Grundstücksentwicklung** – werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** – werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** – werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung von 5.887.000 € um 4.754.886 € erhöht und damit auf 10.641.886 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Grundstücksentwicklung** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Grundstücksentwicklung** – werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 4 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 4 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes – **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - wird der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000 € übersteigt.

Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 3.500.000 € übersteigen.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen.

Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 bzw. § 91 Abs. 5 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.

Salzgitter,
Ort

18.03.2009
Datum der Ausfertigung

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie der 1. Nachtragshaushaltssatzung

3.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird in der Fassung, die sie durch die ebenfalls vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erfahren hat, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3.2 Die nach § 87 Abs.2, § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2, 102 NGO und 110 Abs.2 Satz 2 NGO in Verbindung mit Nr.1 des RdErl. MI „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 22.10.2008 erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 25.05.2009 unter dem Aktenzeichen 32.111 – 10302 – 102 (09) erteilt worden.

3.3 Der Haushaltsplan sowie der Nachtragshaushaltsplan liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.06.2009 bis zum 29.06.2009 in

38226 Salzgitter, Joachim – Campe - Str. 9-11,
im Fachdienst 20 Haushalt und Finanzen,
Team Finanzmanagement,
Zimmer 113 -P-

zu folgenden Öffnungszeiten ,

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 9:00 -12:00 Uhr,
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 04.06.2009

gez.Klingebl
(Oberbürgermeister)

68

Öffentliche Zustellung Fachdienst Ordnung

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Friemel, Jennifer 32.4/5901270	Landwehrstraße 35 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	25.05.2009
Sokolov, Alexandr 32.4/1900376	Berliner Straße 108 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	27.05.2009
Ca Visser, Cornelis 32.4/6907524	Hasebroekstraat 14 NL-1962SW Heemskerk	Straßenverkehrsgesetz	28.05.2009

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten , Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **16.07.2009** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -
AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter